

Stadt Blumberg
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan
„Espel – 1. Erweiterung“
in Blumberg-Kommingen

Regelverfahren

ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME

Fassung vom 12.02.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1	Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2	Rechtsgrundlagen.....	2
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1	Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	4
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Espel – 1. Erweiterung“. Das etwa 1,7 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang der Ortschaft Kommingen einem Teilort der Stadt Blumberg im Schwarzwald-Baar-Kreis.

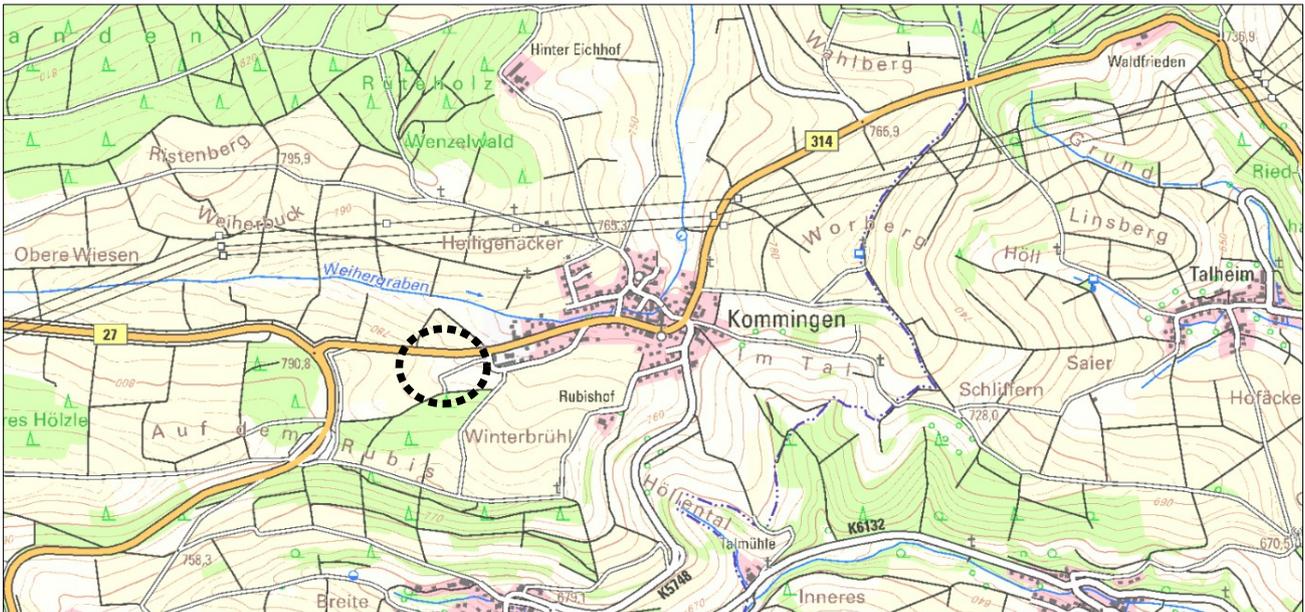


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Am 06.11.2020 wurde eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges II und IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten durchgeführt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	06.11.2020	Grözinger	11:50 – 12:30 Uhr	7° C, bedeckt, schwacher Wind	Habitat-Potenzial-Ermittlung

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage und Nutzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand von Kommingen, einem Teilort von Blumberg (Schwarzwald-Baar-Kreis). Im Norden verläuft unmittelbar die Hegaustraße (Bundesstraße B314), im Osten schließt das Betriebsgelände des Vorhabenträgers, der Steuer Tiefbau GmbH an. Südlich und westlich umgeben Wiesenflächen das Areal. Das Gelände ist überwiegend Richtung Osten und Nordosten exponiert und liegt in einer Mulde auf etwa 770 m über NHN.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland sowie einem Lagerplatz für verschiedene Baustoffe wie Sand, Schotter und Betonteile, welcher durch einen Weg mit wassergebundener Decke an die Straße „Im Espel“ angeschlossen ist. Bei der Begehung zur Habitat-Potenzial-Ermittlung Anfang November wurde kein besonderer Anteil an Magerkeitsanzeigern festgestellt. Schutzgebiete und FFH-Lebensraumtypen sind vom Vorhaben nicht betroffen und liegen auch nur im weiteren Umfeld (Abb. 2).

Im Nordwesten wird der 1000-m Suchraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte durch den Geltungsbereich angeschnitten (Abb. 3). Bei diesen Flächen handelt es sich um Grünlandflächen, von denen vergleichbare Flächen unmittelbar angrenzend vorhanden sind.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte der LUBW mit Darstellung der geschützten Offenlandbiotope (rosa), der geschützten Waldbiotope (grün), der FFH-Mähwiesen (gelb), FFH-Gebieten (blau gestrichelt), Vogelschutzgebieten (rosa gestrichelt) und dem Geltungsbereich (schwarz eingekreist)

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, welche Artengruppen ggf. betroffen und daher näher zu untersuchen sind.

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitatignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	Das Plangebiet im Messtischblattquadranten 8117SO befindet sich innerhalb des südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes des Frauenschuhs (<i>Cypripedium calceolus</i>). Diese Orchideenart benötigt lichte Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerasen als Lebensraum. Da diese Lebensraumtypen im Geltungsbereich und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden sind, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Grünlandfläche und deren möglichen Status als FFH-Mähwiese ist diese vor dem ersten Schnitt im Rahmen einer Vegetations-Schnellaufnahme zu untersuchen. → Vertiefte Untersuchungen im Jahr 2021 sind notwendig	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	Eine Quartiernutzung durch Fledermäuse kann ausgeschlossen werden, da keinerlei Gehölze im Geltungsbereich vorhanden sind. Eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Jagdhabitat ist zwar möglich, intensiv genutzte Grünlandflächen jedoch sind generell eher wenig ergiebige Jagdreviere für Fledermäuse. Als Jagdgebiet für Fledermäuse attraktive Saumstrukturen befinden sich in der Nähe des Untersuchungsgebiets. Daher wird konstatiert, dass es sich bei dem Geltungsbereich nur um ein wenig bedeutendes Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Ein Vorkommen der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) oder des Bibers (<i>Castor fiber</i>) kann ausgeschlossen werden, da keinerlei Gehölzstrukturen im Gebiet vorhanden sind. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Vögel	Eine Nutzung als Nahrungsgebiet durch Vogelarten des Offenlandes und der Siedlungsbereiche ist möglich. → Vertiefte Untersuchungen im Jahr 2021 sind notwendig	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	Planungsrelevante Reptilienarten sind aufgrund der Biotopausstattung (Grünlandflächen nicht zu erwarten. Die sich unmittelbar außerhalb des Geltungsbereich befindliche Straßenböschung weist nicht das von Zaun-echsen benötigte Lebensraummosaik auf. → Es erfolgt keine vertiefte Untersuchung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	Planungsrelevante Amphibienarten sind nicht zu erwarten, da in dem überwiegend landwirtschaftlich genutztem Gebiet und Gewässer und geeignete Landlebensräume fehlen → Es erfolgt keine vertiefte Untersuchung	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	Planungsrelevante Evertebraten sind aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung nicht erwartet. → Es erfolgt keine vertiefte Untersuchung	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Empfingen, den 12.02.2021

Bearbeiter:

Dr. Dirk Mezger, Dipl.Biologe



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de